

## **Grundbuchgebührentarif**

(vom 4. Dezember 2024)

Die Justizdirektion Uri,

gestützt auf Artikel 8a des Gebührenreglements vom 20. Dezember 1982<sup>1</sup> und Artikel 2 Absatz 2 des Reglements vom 26. Oktober 2004 über das Grundbuch<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **Artikel 1** Grundsatz

Das Amt für das Grundbuch Uri erhebt für seine Verrichtungen die in dieser Tarifordnung festgesetzten Gebühren.

### **Artikel 2** Eigentum

#### a) entgeltliche Eigentumsübertragungen

<sup>1</sup> Für die Eintragung einer entgeltlichen Eigentumsübertragung an einem Grundstück beträgt die Gebühr 2 ‰ der Vertragssumme. Fehlt eine Vertragssumme, ist der amtliche Schätzwert massgebend.

<sup>2</sup> Bei Tauschverträgen wird die Gebühr für jedes Grundstück gesondert erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 10 000 Franken.

### **Artikel 3** b) unentgeltliche Eigentumsübertragungen

<sup>1</sup> Bei unentgeltlichen Eigentumsübertragungen und anderen Änderungen der Eigentumsverhältnisse beträgt die Gebühr 50 Franken pro Grundstück.

<sup>2</sup> Andere Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind namentlich:

- a) Namensänderung einer natürlichen Person;
- b) Namensänderung oder Sitzverlegung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer juristischen Person;
- c) Änderung im Personenbestand eines Gesamthandverhältnisses;
- d) Erbgang.

<sup>3</sup> Bei mehreren Grundstücken beträgt die Gebühr höchstens 250 Franken.

---

<sup>1</sup> RB 3.2521

<sup>2</sup> RB 9.3408

**Artikel 4** Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen, Grundlasten

<sup>1</sup> Für die Eintragung oder Änderung einer Dienstbarkeit, einer Vor- oder Anmerkung oder einer Grundlast beträgt die Gebühr 40 Franken pro Eintrag.

<sup>2</sup> Die Löschung einer Dienstbarkeit, einer Vor- oder Anmerkung oder einer Grundlast ist gebührenfrei.

**Artikel 5** Grundpfandrechte

a) Eintragung

<sup>1</sup> Für die Eintragung eines Grundpfandrechts an einem Grundstück oder die Erhöhung der Pfandsumme beträgt die Gebühr 2 ‰ der Pfandsumme.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt mindestens 70 Franken und höchstens 10 000 Franken.

<sup>3</sup> Bei der Errichtung eines Gesamtpfands beträgt die Gebühr pro zusätzlich mitverpfändetem Grundstück 70 Franken.

**Artikel 6** b) Änderung

<sup>1</sup> Für die Änderung eines Grundpfandrechts beträgt die Gebühr 70 Franken.

<sup>2</sup> Änderungen eines Grundpfandrechts sind namentlich:

- a) Änderung der Pfandeigentümerin oder des Pfandeigentümers oder der oder des Pfandberechtigten;
- b) Auswechslung der Pfandforderung;
- c) Reduktion der Pfandsumme;
- d) Änderung des Zinsfusses;
- e) Umwandlung einer Kapitalhypothek in eine Maximalhypothek und umgekehrt;
- f) Umwandlung eines Papier-Schuldbriefs in einen Register-Schuldbrief und umgekehrt;
- g) Änderung der Fläche des Pfandobjekts;
- h) Rang- oder Vorgangsänderung;
- i) Pfandhaftverteilung.

**Artikel 7** c) Löschung

<sup>1</sup> Die Löschung eines Grundpfandrechts ist gebührenfrei.

<sup>2</sup> Wird das gelöschte Grundpfandrecht gleichzeitig durch ein neues ersetzt, beträgt die Gebühr bei gleichbleibender Pfandsumme 70 Franken. Bei der Erhöhung der Pfandsumme gilt Artikel 5 Absatz 1.

**Artikel 8** beglaubigte Grundbuchauszüge

Die Gebühr für einen beglaubigten Grundbuchauszug beträgt 20 Franken.

**Artikel 9**      Elektronischer Zugriff

Für den Zugriff auf elektronische Grundbuchauszüge wird eine jährliche Gebühr, bemessen nach der tatsächlichen Nutzung, erhoben. Die Gebühr liegt zwischen 250 und 5 000 Franken.

**Artikel 10**      Auskunftserteilung

Die Gebühr für telefonische, mündliche und schriftliche Auskünfte bemisst sich nach dem Zeitaufwand und beträgt 25 Franken pro 15 Minuten, höchstens aber 250 Franken.

**Artikel 11**      Verschiedene Eintragungen und Verrichtungen

a) Im Anmeldeverfahren

<sup>1</sup> Im Anmeldeverfahren beträgt die Gebühr:

a) für die Eintragung in das Tagebuch	Fr. 40.--
b) für das Einholen von Zustimmungen, pro Zustimmung	Fr. 40.--
c) für Handänderungsmitteilungen, Anzeigen und andere Mitteilungen	Fr. 40.--
d) für den Rückzug einer Grundbuchanmeldung	Fr. 40.--
e) für die Abweisung einer Grundbuchanmeldung	Fr. 100.--
f) für die eingeschriebene Zustellung	Fr. 15.--

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Vorprüfung oder die Prüfung bemisst sich nach dem Zeitaufwand und beträgt 50 Franken pro 15 Minuten, höchstens aber 300 Franken.

**Artikel 12**      b) bei der Bearbeitung des Grundbuchblatts

Bei der Bearbeitung des Grundbuchblatts beträgt die Gebühr:

a) für die Aufnahme eines Grundstücks in das Grundbuch	Fr. 100.--
b) für die Begründung von Stockwerkeigentum, pro Stockwerkeinheit	Fr. 100.--
c) für die Änderung von Wertquoten, pro Stockwerkeinheit	Fr. 100.--
d) für die Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt, ohne Änderung im Personenbestand	Fr. 100.--
e) für die Eintragung einer internen Grenzänderung, pro betroffene Parzelle	Fr. 100.--
f) für die Schliessung eines Grundstücks im Grundbuch	Fr. 100.--

**Artikel 13**      Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für Eintragungen, die:

- a) gemäss Bundesrecht gebührenfrei sind;
- b) infolge einer Kantons- oder Gemeindegrenzenregulierung notwendig werden;
- c) zu Lasten des Kantons gehen.

**Artikel 14**      Aufhebung bisherigen Rechts

Der Grundbuchgebührentarif vom 1. Januar 2005 wird aufgehoben.

**Artikel 15** Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**JUSTIZDIREKTION**

Der Vorsteher

  
Daniel Furrer, Landesstatthalter